

Az.: 7 K 3571/09

Ausfertigung!

Beschluss

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Clemens Michalke,
Von-Steuben-Straße 20, 48143 Münster,
Gz.: 00082/09 Mic/AUSL,

g e g e n

den Landrat des Kreises Recklinghausen, - Straßenverkehrsamt -,
Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen,

Beklagten,

wegen Umschreibung einer bosnisch-herzegowinischen Fahrerlaubnis

hat die 7. Kammer des

VERWALTUNGSGERICHTS GELSENKIRCHEN

am 19. Januar 2010

durch
den Richter am Verwaltungsgericht Kottsieper

b e s c h l o s s e n :

1. Dem Kläger wird antragsgemäß für das erstinstanzliche Verfahren Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Michalke aus Münster beigeordnet.
2. Die Kosten des in der Hauptsache erledigten Verfahrens werden dem Beklagten auferlegt.
3. Der Streitwert wird auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe:

Die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe liegen vor, § 166 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. §§ 114 ff der Zivilprozessordnung (ZPO).

Nachdem die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, hat das Gericht gemäß § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nur noch über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden.

Es entspricht billigem Ermessen, dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen. Dafür ist ausschlaggebend, dass nach Aktenlage schon vor Klageerhebung alle erforderlichen Unterlagen für die beantragte Umschreibung beim Beklagten vorlagen und auch der Straßenverkehrsbehörde hätten bekannt sein können. Zwar mag es zutreffen, dass - außer dem bosnisch-herzegowinischen Führerschein, dazu s.u. - zunächst keine Geburtsurkunde oder kein Personalausweis des Klägers von diesem bei der Antragstellung vorgelegt worden ist. Da die Straßenverkehrsbehörde aber im Anschluss daran - wie sicherlich tatsächlich und rechtlich geboten - Kontakt mit der eigenen Ausländerbehörde aufgenommen hat, hätte dabei das dortige Vorliegen von Geburtsurkunde und Personalausweis geklärt werden müssen. Unzureichende oder gar falsche Informationen durch die eigene Ausländerbehörde - sollten sie erfolgt sein - muss sich der Beklagte zurechnen lassen. Ob auch der Rechtsanwalt des Klägers die entsprechenden Informationen hätte geben können, ist nach Aktenlage nicht zu klären, da nicht aktenkundig ist, wann er diese Informationen erhalten hat. Es spricht aber wenig dafür, dass er eine Ablehnung des Antrages wegen unzureichender Unterlagen in Kauf genommen hätte, wenn er dies mit Hinweis auf die Ausländerakten hätte vermeiden können.

Im Übrigen spricht aus der Sicht des Gerichts wenig dagegen, auch den hier konkret umzutauschen (Karten-) Führerschein, der in Art und Aufbau dem EU-Führerschein entspricht, schon als Nachweis über Ort und Tag der Geburt anzusehen. Denn dieser weist - wie ein Personalausweis - diese Daten aus. Anhaltspunkte für eine Fälschung, wie vom Beklagten abstrakt erörtert, gab und gibt es im konkreten Fall nicht; dabei mag ohnehin eine Geburtsurkunde genauso gut oder vielleicht sogar einfacher zu fälschen sein.

Da eine weitere Klärung der Sach- und Rechtslage nach Erledigung der Hauptsache nicht in Betracht kommt, entspricht die getroffene Kostenentscheidung dem Gesetz.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 52 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes und entspricht mangels anderer Anhaltspunkte dem gesetzlichen Regelwert.

Rechtsmittelbelehrung:

Der Beschluss zu 1. ist für die Parteien nicht anfechtbar, § 127 Abs. 2 und 3 ZPO.

Der Beschluss zu 2. ist unanfechtbar (§ 158 Abs. 2 VwGO).

Gegen den Beschluss zu 3. findet innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, einzulegen. Über sie entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, AegidiiKirchplatz 5, 48143 Münster, falls das beschließende Gericht ihr nicht abhilft.

Kottsieper



Ausgefertigt

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bejan', is written over the printed name.

Bejan, Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle